



Aktenzeichen	Datum		
2/21-4210.7	12.09.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 21	Herr Märte		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	05.10.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff
Neubesetzung des Jugendhilfeausschusses - Jugendverbände

Anlagen:
Anschreiben

Vorschlag zum Beschluss:

1. Es wird festgestellt, dass **Frau Johanna Grill** als Stellvertreterin des stimmberechtigten Mitglieds **Stephanie Weindl** ausscheidet.
2. Neue Stellvertretung des stimmberechtigten Mitglieds **Frau Stephanie Weindl** ist **Frau Anke Stöhrer**.

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Mit Schreiben vom 12.07.2023 hat der Kreisjugendring mitgeteilt, dass Frau Johanna Grill ihr Mandat aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben kann und deshalb auch nicht mehr als Stellvertreterin des ordentlichen Mitglieds zur Verfügung stehen kann.

Als neue Stellvertreterin schlägt der Kreisjugendring Frau Anke Stöhrer vor.

II. Sach- und Rechtslage

Fällt ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses während dessen Amtszeit weg, so ist vor Ablauf der Wahlzeit ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Mit Kreistagsbeschluss vom 26.07.2023 wurde eine neue Satzung für den Jugendhilfeausschuss beschlossen. Nach dieser werden zukünftig die Nachfolger*innen stimmberechtigter Mitglieder*innen aus dem Personenkreis der Vertreter der freien Jugendhilfe oder der in der Jugendhilfe erfahrenen Personen (inkl. deren Stellvertretungen) im Falle eines Ausscheidens während der laufenden Wahlperiode nur noch vom Jugendhilfeausschuss gewählt (§ 4 Abs. 6 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen).

Dabei muss der Ausschuss entsprechend der Vorgaben des AGSG darauf achten, dass der der Wahlvorschlag der Gruppierung, die betroffen ist, berücksichtigt und auf die Ausgewogenheit der Geschlechter hingewirkt wird.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Die Bildung des Jugendhilfeausschusses ist dem Kreistag vorbehalten (§ 70 Abs. 1, § 71 Abs. 1 bis 3 SGB VIII, Art. 17 bis 19 AGSG, § 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen).

Die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreter werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs.

3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl jedoch in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG i. V. m. § 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen).

Nach § 4 Abs. 6 der Satzung für das Amt für Kinder, Jugend und Familie des Landkreises Garmisch-Partenkirchen werden die Nachfolger*innen stimmberechtigter Mitglieder aus dem Personenkreis der Vertreter der freien Jugendhilfe oder der in der Jugendhilfe erfahrenen (inkl. deren Stellvertretungen) im Falle eines Ausscheidens während der laufenden Wahlperiode vom Jugendhilfeausschuss ohne Beteiligung des Kreistages gewählt.

| Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

1	2	3		
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € keine	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt			